

Stand: 27.04.2023

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
1	Amt für laendliche Entwicklung Oberfranken			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
2	Amt für Ernaehrung, Landwirtschaft und Forsten Coburg	24.01.23	24.01.23 Email	Grundsätzlich positiv dem Projekt gegenüber. Mit der Anlage in Lautertal wird befürchtet jedoch „übers Ziel hinauszuschießen“ Die Beweidung mit Hühnern unter PV auf einen bestehenden „Hühnerhof“ der nach ökologischen Grundsätzen wirtschaftet, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Durch die Bestandsbeschränkung (max. 400LH) sind jedoch die Parameter festgelegt. Eine legitime Auslaufläche für „mobile Hühner“ entnehmen wir der Nutztierhaltungsverordnung. Hier werden 10m ² Auslaufläche pro Huhn beschrieben bei einer stetigen Auslaufläche von 2,5m ² /LH.	Der Vorhabenträger betreibt bereits einen mobilen Hühnerstall und ist auch so mit der Hühnerhaltung vertraut. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird im Bebauungsplan die minimale Fläche, die einem Huhn zur Verfügung stehen muss mit aufgenommen.
3	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Coburg			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Koordination Bauleitplanung			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
5	Bund Naturschutz - Kreisgruppe Coburg			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
6	Deutsche Telekom AG			Die Stellungnahme vom 24.05.2022 gilt unverändert weiter. (= Grundsätzlich keine Einwände nur Vorsicht beim Bau da in der Nähe Starkstromkabel und Leitungen verlegt sind)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überbauung der Anlagen der Telekom ist nicht geplant.
7	Landratsamt Coburg - Kreisbauamt	26.01.2023	26.01.2023 Email	<u>Bauwesen</u> Keine Einwände. Die Bezeichnung des Sondergebiets als „Agrophotovoltaikanlage“ im Plan und „Agrovoltaikanlage“ bei der Zeichenerklärung sollte einheitlich werden.	<u>Bauwesen</u> Die Texte werden vereinheitlicht.

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p>Sollten in den Festsetzungen des Bebauungsplans keine Angaben zu den Abstandsflächen getroffen werden, gelten die angegebenen Baugrenzen.</p> <p><u>Wasserrecht</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen. Die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 24.05.2022 (6-4621-CO-5810/2022) Punkt 4.2.2 berücksichtigen. Empfehlung, diese Vorgaben als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im Bebauungsplanentwurf sieht, dass die Stützen mit einer Magnelisbeschichtung o.ä. zu versehen „sind“, während laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf eine Gründung mit Magnelis bloß „denkbar“ ist. Die Begründung muss also noch an den Bebauungsplanentwurf angepasst werden.</p> <p><u>Naturschutz</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es kommt durch die Topografie und die Nähe zur Ortschaft trotz vorhandener Vorbelastungen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese wird durch die vorgesehene Eingrünung gemindert.</p> <p>Dennoch bestehen folgende Einwände und Anmerkungen: -Wie von uns gefordert und auch vom Gemeinderat gemäß Protokoll vom 03.11.2022 beschlossen, soll die</p>	<p><u>Wasserrecht</u> Die Pläne werden entsprechend angepasst, so das Magnelis erforderlich ist</p> <p><u>Naturschutz</u> Die Hecke wird nach Absprache mit dem Vorhabenträger vor den Zaun verlegt und die Planung entsprechend angepasst. Die Planung wird noch einmal konkretisiert, so dass eindeutiger ersichtlich ist, wo eine Heckenbepflanzung verbindlich vorgesehen ist.</p> <p>Die Zahlen im Umweltbericht werden angepasst und auch auf die Hinweise des Amts für Landwirtschaft eingegangen. Die Berechnung wird ausgebaut, um die Berechnungsschritte nachvollziehbarer zu machen. Die aktuellen Angaben haben versucht den Umstand zu würdigen, dass die Hecke bisher innerhalb des Zaunfelds lag und dadurch weniger „wertvoll“ angesetzt wurde.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p>Hecke vor die Einzäunung gepflanzt werden. Dies ist im Plan aber nicht so dargestellt und muss entsprechend geändert werden.</p> <p>-Ebenso ist nicht ersichtlich, ob auch an der Süd- und Westseite der Anlage eine Heckenpflanzung verbindlich vorgesehen ist, da hier unterschiedliche Darstellungen vorliegen.</p> <p>-Die Berechnung des Ausgleichsumfangs im Umweltbericht ist z.T. fehlerhaft und muss nochmals überarbeitet werden. Auch liegen im Umweltbericht und der Begründung teilweise widersprüchliche Zahlen vor. In der letzten Stellungnahme ist die Behörde von anderen Zahlen ausgegangen.</p> <p>-Die Grünlandfläche unter den Modulen, die zur Hühnerhaltung genutzt werden soll, kann auch nicht anteilsweise als Ausgleich angerechnet werden. Wie bereits erläutert, wird sich durch das wiederholte Scharren der Hühner und den Nährstoffeintrag durch den Kot nicht dauerhaft ökologisch wertvolles, artenreiches Grünland entwickeln, auch wenn die Flächen nur im Wechsel mit Hühnern besetzt sind. Je nach zugrunde gelegten Zahlen (s.o.) decken die anderen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach Abzug des Planungsfaktors aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen den Bedarf. Ansonsten sind externe Ausgleichsflächen erforderlich.</p> <p>-Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sollten noch Aussagen zum Vorkommen von Feldlerchen und ggf. notwendige Maßnahmen gemacht werden.</p>	<p>Die Fläche unter den Modulen wird aus der Berechnung herausgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird bei der SaP um die Aussagen zur Feldlerche erweitert.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p><u>Bodenschutz</u> Für das Grundstück bestehen keine Eintragungen im Altlasten-kataster. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Coburg einzuschalten Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes ist eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden nach § 12 BBodSchV ausdrücklich erwünscht. Oberboden, kulturfähiger Unterboden und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material zu lagern. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden.</p> <p><u>Tiefbau</u> In beiden Bauleitplänen ist die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone entlang der Kreisstraße eingetragen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans besteht Einvernehmen.</p> <p>Hinweise zum Bebauungsplan: Die geplante Errichtung von Elektrotankstellen – unmittelbar am Fahrbahnrand der Gemeindeverbindungsstraße – wird kritisch gesehen. Zudem ist die Darstellung hinsichtlich Zufahrt, Stellplätzen, Anprallschutz bei Abkommen von der Fahrbahn usw. nicht aussagekräftig genug und wenig durchdacht. Die geplante Zufahrt über einen schmalen Feldweg ist nicht im Geltungsbereich enthalten. Dieser sollte aber</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Es werden keine großen Erdbewegungen vorgenommen. Der einzige Aushub, der bei Kabelgräben anfällt wird an der gleichen Stelle wieder eingebracht. Abfahren von Boden von der Fläche ist nicht geplant und notwendig. Die Maßnahmen zum Bodenschutz werden beachtet.</p> <p><u>Tiefbau</u> Das Vorhaben einer Elektrotankstelle wird in wird in einem separaten Baugenehmigungsverfahren behandelt und konkretisiert. Es soll aber in der aktuellen Bauleitplanung nur die Lage und die Intention einer solchen Tankstelle gesichert werden. Die Bauleitplanung hat nicht den Anspruch einer Detailplanung. Dies ist auch schon im Bebauungsplan unter B Bauweise Punkt 9 geregelt.</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“
Abwägung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 23.12.2022 bis einschließlich 30.01.2023

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p>zumindest bis zum Ende der Anlagenzufahrt breiter ausgebaut und befestigt werden (z. B. wegen Baubetrieb, Feuerwehrzufahrt, u.ä.). Die Gemeinde als zuständige Straßenverkehrsbehörde sollte dies nochmals kritisch prüfen.</p> <p><u>Wirtschaftsförderung</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplan bestehen keine relevanten Einwendungen. Die Gemeinde Lautertal soll neben der Entwicklung der Flächen für Energie nach Möglichkeit auch die Entwicklung von Flächen für Gewerbeansiedlungen berücksichtigen.</p>	<p><u>Wirtschaftsförderung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
8	Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt	30.12.22	09.12.23 Post	Keine Einwände	Keine Einwände.
9	Regierung von Oberfranken - SG 24, Herr Dr. Jochen Vos	30.01.23	01.02.23 Email	<p><u>Planung</u> -Mit der Planung besteht weitestgehend Einverständnis. -Zur technischen Detailplanung fehlen jedoch Angaben bzw. es ist das Systemschema eines möglichen Aufbaus der Module dargestellt Verweis auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021. -Die im Bebauungsplan angegebene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 erfordert einen externen Ausgleich. Wir regen an, die GRZ zu überprüfen. Bei einer GRZ von ≤0,50 kann der Ausgleichsbedarf auf der Betriebsfläche erbracht werden.</p>	<p><u>Planung</u> Die technische Detailplanung wird erst im Zuge der Ausführungsplanung erstellt, nicht im Bauleitverfahren, da sich die am Markt verfügbaren Komponenten in sehr kurzen Zyklen stetig ändern und daher nur wenige Monate im Voraus im nötigen Detailgrad geplant werden kann. Es wird daher in der Bauleitplanung nur die für die Fremdwirkung relevanten Punkte wie zB Höhe und Bebauungsgrad erfasst, an welche sich die spätere Detailplanung hält.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p>-In den vorliegenden Unterlagen fehlen Angaben zu einem möglichen Leitungsbau zur Einspeisung des erzeugten Stroms. Es wird angeregt, Aussagen diesbezüglich zu ergänzen.</p>	<p>Die Grundflächenanzahl wird angepasst.</p>
				<p><u>Artenschutz</u> -Die Fläche wird momentan ackerbaulich genutzt. Es sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. -Die kartierten Biotope westlich der geplanten Vorhabens außerhalb des Planungsgebietes sind zu erhalten.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Die Biotope werden auch während der Baumaßnahme nicht berührt.</p>
				<p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> -Verminderung und Vermeidung von Blendwirkung durch Reflexionen: Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen. Sofern dennoch eine Beleuchtung erforderlich ist, muss auf einen Einsatz von Kaltstrahlern geachtet werden. -Möglichst Verzicht auf Einzäunung der Anlage. Hilfsweise: Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes. Der Bodenabstand ist auf mindestens 15 cm anzuheben. -Zudem wurde nach Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Coburg vom Vorhabensträger vorgeschlagen, den Zaun hinter die Hecke zu verlegen. Dies wurde im Bebauungsplan noch nicht angepasst. -Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen -Vermeidung von ungebrochenen und leuchtenden Farben</p>	<p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> - Es ist nicht geplant, die Anlage großflächig zu Beleuchten. Nachts ist es möglich, dass vor allem bei den Wechselrichtern Kontrolllampchen zu sehen sind, aber auch hier ist keine großflächige Beleuchtung vorgesehen. - Ein Zaun ist aus Sicherheitsgründen unabdingbar, da hier mit hohen Spannungen gearbeitet wird. Normalerweise gibt es hier einen Durchlass für Kleinsäuger (Freiboard). In diesem Konkreten Fall ist dies nicht möglich, da zusätzlich zu der Stromerzeugung auch Hühnerhaltung betrieben werden soll, damit die Fläche der Landwirtschaft nicht verloren geht. - Die Hecke wird vor den Zaun verlegt und die Planung entsprechend angepasst</p> <p>- Es werden keine großen Erdbewegungen vorgenommen. Der einzige Aushub, der bei Kabelgräben anfällt, wird an der gleichen Stelle wieder eingebracht. Abfahren von Boden von der Fläche ist nicht geplant und</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p><u>Maßnahmen zur Kompensation</u> -Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes inkl. Naturhaushalt sind Ausgleichsflächen/ ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA CO festzusetzen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs vom Vorhabensträger zu sichern und zu pflegen. -Die Eingrünung und die Ausgleichsflächen müssen für heimische Wildtiere frei zugänglich sein. -Die Anlage von zwei bis drei Totholz- oder Steinhäufen von je 2 m² auf der Ausgleichsfläche A2 Kräuterwiese wird begrüßt. -Die Ausgleichsmaßnahme A3 Kräuter- und Streuobstwiese fehlt bei der Beschreibung der Maßnahme, der Berechnung der Kompensation und im Bebauungsplan. -Die Berechnung der Kompensation erfolgte in Anlehnung an die Bayerische Kompensationsverordnung. Außerdem liegen Berechnungen auf Grundlage des "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des LfU vom Januar 2014 vor. Wir empfehlen, zukünftig die aktuellen Hinweise "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom</p>	<p>notwendig. Die Maßnahmen zum Bodenschutz werden beachtet.</p> <p><u>Maßnahmen zur Kompensation</u> - Die Ausgleichsflächen werden zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellt und festgelegt.</p> <p>- Eine Einzäunung der Ausgleichsflächen ist nicht geplant, die Hecke wird vor den Zaun gelegt - Anlage von Totholz- und Steinhäufen sind bereits im Bebauungsplan festgelegt</p> <p>- Die Planung wird korrigiert</p> <p>-Die Zahlen im Umweltbericht zur Kompensationsberechnung werden angepasst und auch auf die hier gegebenen Hinweise des Amts für Landwirtschaft eingegangen. Die Wertpunktminderung um die Hälfte für die Hecke wurde angenommen, um die Einzäunung der Hecke zu würdigen. Da die Hecke nun vor den Zaun gelegt wird, wird die Berechnung jetzt in Anlehnung an die BayKompV durchgeführt. Die Berechnung wird ausgebaut, um die Berechnungsschritte nachvollziehbarer zu machen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p>10.12.2021 zu verwenden. Die Festlegung auf eine Berechnungsmethode ist zudem dringend anzuraten.</p> <p>- Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs regen wir die Überprüfung der Faktoren für die Überschildung durch die Solarmodule und der Kabelgräben an; 0,7 bzw. 0,4 sind geeigneter in Anlehnung an die BayKompV. Zudem ist die geplante Fläche, die von den Solarmodulen überdeckt werden soll, falsch angegeben. Mit den korrigierten Werten ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 72.066 Wertepunkten (WP).</p> <p>-Bei der Berechnung des Ausgleichsumfangs sind die Wertepunkte der mesophilen Hecken nicht korrekt (10 WP statt 5 WP) und die Angaben der Ausgleichsmaßnahme Kräuter- und Streuobstwiese A3 fehlen. Zudem kann die Flächenangabe der Weide nicht nachvollzogen werden. Wir fordern hier, die Berechnung zu beschreiben.</p> <p>-Dem Würdigungsvorschlag des Vorhabensträgers in den Einwendungen der TÖB ist zu entnehmen, die Weidefläche der Hühner innerhalb der Anlage wird zur Hälfte als Ausgleich angerechnet. Dies ist jedoch nicht möglich, was bereits die untere Naturschutzbehörde mitteilte. Die Beweidung mit Hühnern soll segmentweise und im Wechsel stattfinden. Es ist jedoch nicht klar, ob die Hühner auf der gesamten Fläche gehalten werden sollen oder nur auf der Hälfte der Fläche. Wir bitten um Klarstellung. Wir regen dringend an, den Ausgleichsbedarf und den Ausgleichsumfang entsprechend den obigen Anmerkungen sowie den Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde (Planungsfaktor von 10 % aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) zu überarbeiten und erneut vorzulegen.</p> <p>-Die Ausgleichsflächen sollten mit einer befristeten</p>	<p>- Eine Grunddienstbarkeit wird eingetragen.</p> <p>- Die Ausgleichsmaßnahmen werden fristgerecht gemeldet</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				<p>persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde des LRA CO, im Grundbuch dinglich gesichert werden. -Spätestens zu Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Ausgleichs- und Ersatzflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.</p> <p><u>Pflege und Gestaltung</u> -Das zu verwendende Saatgut muss gebietseigen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen sein. -Das Grünland (unter und zwischen den Modulen) ist zu mähen oder mit Schafen extensiv zu beweiden. Des Weiteren gilt der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. -Sofern eine Einzäunung des unmittelbaren Modulfeldes unvermeidbar ist, ist sie so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.</p> <p><u>Monitoring</u> -Im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Verpflichtung zur Nachkontrolle (Monitoring) der Umweltauswirkungen. Hierzu ist eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.</p> <p><u>Rückbauverpflichtung</u> -Zur Regelung der Rückbauverpflichtung und deren Sicherung (Rückbaubürgschaft) empfehlen wir der Gemeinde einen sog. städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger. Der Vorhabensträger ist nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau</p>	<p><u>Pflege und Gestaltung</u> - Im Bebauungsplan ist bereits die Nutzung von gebietseigenem Saatgut festgelegt</p> <p>- Es wird Hühnerhaltung betrieben, so dass die Flächen gemäß den Anmerkungen der UNB nicht als Grünland anzusehen sind. Die Ausgleichsflächen werden entsprechend gepflegt.</p> <p><u>Monitoring</u> Ein Monitoring wird in Absprache mit der Gemeinde und der UNB umgesetzt.</p> <p><u>Rückbauverpflichtung</u> Da die Anlage langfristig bestehen soll (>50 Jahre) wurde eine Rückbauverpflichtung nicht mit in den Plan aufgenommen.</p>

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“
Abwägung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 23.12.2022 bis einschließlich 30.01.2023

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				der Anlage zu verpflichten. Entsprechende Kosten dafür sind vorab einzukalkulieren und durch eine Bankbürgschaft abzusichern.	
10	Regierung von Oberfranken - Höhere Naturschutzbehörde			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
11	Regionaler Planungsverband Oberfranken West	26.01.23	26.01.23 Email	Keine Einwände.	Keine Einwände.
12	Staatliches Bauamt Bamberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
13	Wasserwirtschaftsamt Kronach	24.01.23	24.01.23 Email	Schreiben vom 24.05.2022 - Az. 6-4621-CO-5810/2022 gilt weiterhin. in diesem Verfahren. In den neu ausgelegten Unterlagen vom 13.10.2022 wurde unsere Ausführungen vom 24.05.2022 zwar weitestgehend berücksichtigt, wir weisen allerdings darauf hin, dass die Bereiche der umzusetzenden, abflussverzögernden Maßnahmen zwar im Bebauungsplan aufgenommen wurden diese Maßnahmen aber nicht aus den zugehörigen, textlichen Erläuterungen hervorgehen. Wir bitten deshalb um entsprechende Anpassung der Unterlagen. Die konkreten Maßnahmen zur Abflussverzögerung sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung auszuplanen. Diese ist bereits in die Planungsphase einzubinden.	Die Texte und Pläne werden entsprechend angepasst, um hier Verwirrungen und Missverständnisse zu vermeiden. Vor Baubeginn werden im Zuge der technischen Ausführungsplanung die abflussverzögernden Maßnahmen mit eingebunden.
14	TenneT TSO GmbH			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
15	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Süd			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
16	E.ON Netz GmbH - Gasversorgung		Retour		
17	E.ON Energie Deutschland GmbH			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
18	Deutscher Wetterdienst	05.01.23	05.01.23 Email	Die im Bebauungsplan angegebene Heckenhöhe von 2 m muss allerdings auf die mitgeteilte Höhe von 1,6 m begrenzt werden, damit diese keinen Schattenwurf auf	Die Hecke wird an der entsprechenden Stelle noch weiter reduziert und im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“
Abwägung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 23.12.2022 bis einschließlich 30.01.2023

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigung
				unser Messfeld mit Erdbodentemperaturmessung und den Sensor für die Lufttemperaturmessung erzeugt.	
19	Stadt Schalkau			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
20	Gemeinde Meeder			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
21	Gemeinde Dörfles-Esbach	25.01.23	25.01.23 Email	Keine Einwände	Keine Einwände.
22	Autobahn GmbH- Niederlassung Nordbayern	11.01.23	14.01.23 Post	Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können. Ebenfalls aufgrund der Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens (bereits geschehen!) nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A73 entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
23	Landratsamt Coburg - Kreisheimatpfleger			Keine Stellungnahme abgegeben.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.

Anzahl beteiligter TÖBs

mit Zustimmung	23+1
	20
davon ausdrückliche Zustimmung	4
davon durch Einvernehmen, Ausdruck der Unberührtheit der Belange oder Nichtabgabe einer Stellungnahme	12
davon unter Hinweisen	4
mit Einwände	3
nicht zustellbar	1